Beitragsordnung

des Vereins zur Förderung der Grundschule am Märchenviertel e.V.

§ 1 Grundsätze

1. Diese Beitragsordnung regelt auf Grundlage von § 8 Abs. 1 der Satzung die Beitragspflichten der Mitglieder sowie die Zahlungsmodalitäten des Vereins zur Förderung der Grundschule am Märchenviertel e.V.
2. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

1. Der **Mitgliedsbeitrag** für ordentliche Mitglieder beträgt **12,00 EUR pro Kalenderjahr**.
2. Mitglieder können über den festgesetzten Mitgliedsbeitrag hinaus freiwillige Beiträge oder Spenden leisten. Diese freiwilligen Zahlungen lassen die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags unberührt.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch freiwillige Zuwendungen oder leisten einen von ihnen selbst festgelegten regelmäßigen Förderbeitrag (sie besitzen kein Stimmrecht vgl. § 4 Abs. 1 der Satzung).
4. Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 3 der Satzung) sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 3 Fälligkeit und Beitragsjahr

1. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. Januar jedes Jahres fällig.
3. Der volle Jahresbeitrag wird unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts erhoben. Eine prozentuale oder monatliche Aufteilung erfolgt nicht. Der Beitrag wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig.

§ 4 Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag ist durch Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Barzahlungen sind ausgeschlossen.
2. Die Bankverbindung des Vereinskontos wird den Mitgliedern durch Mitteilung in Textform (bspw. per E-Mail) benannt, sobald das Vereinskonto eröffnet ist.
3. Als Verwendungszweck ist anzugeben:„Mitgliedsbeitrag [Jahr], [Name des Mitglieds], [Mitgliedsnummer]”.

§ 5 Übergangsregelung zur Zahlungsabwicklung

1. Bis zur Eröffnung eines eigenen Bankkontos des Vereins können Mitgliedsbeiträge übergangsweise auf ein vom Vorstand hierfür bestimmtes Konto des Kassenwarts entrichtet werden. Die Nutzung des Kontos erfolgt treuhänderisch für die Rechnung des Vereins.
2. Das Konto darf während dieser Übergangszeit ausschließlich zur Abwicklung von Zahlungen für den Verein verwendet werden. Sämtliche Zahlungseingänge und -ausgänge sind vollständig und nachvollziehbar in der Vereinsbuchführung zu erfassen.
3. Die auf diesem Konto eingehenden Vereinsmittel sind unverzüglich nach Eröffnung des Vereinskontos auf das Vereinskonto zu übertragen.
4. Die Übergangsregelung endet mit der Eröffnung des Vereinskontos.

§ 6 Verzug und Mahnwesen

1. Bei ausbleibender Zahlung erhält das Mitglied eine Zahlungserinnerung in Textform.
2. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand der Erinnerung, kann der Vorstand die Mitgliedschaft gemäß den Bestimmungen der Satzung beenden.

§ 7 Erlöschen der Beitragspflicht / Austritt

1. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Bereits entstandene Beitragsforderungen des Vereins bleiben bestehen und sind weiterhin zu erfüllen.
2. Eine Rückzahlung oder anteilige Erstattung bereits geleisteter Jahresbeiträge ist ausgeschlossen (§ 4 Abs. 2 f der Satzung).
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Für das Gründungsjahr 2026 ist der Beitrag abweichend von § 3 Abs. 2 innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Ordnung fällig.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 05.10.2026